



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.130
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	641/2025 vom 11. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren durch Meldepflichten statt Bewilligungen

Das heutige Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern ist oft mit langen Wartezeiten und erheblichem administrativem Aufwand verbunden – selbst für kleinere Bauvorhaben. In anderen Kantonen wurden bereits erfolgreiche Vereinfachungen umgesetzt, indem gewisse Baugesuche nur noch einer Meldepflicht unterliegen, anstatt ein vollständiges Bewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Ein Wechsel von unnötig aufwändigen Bewilligungsverfahren zu Meldepflichten für unproblematische Bauprojekte könnte nicht nur die Verwaltung entlasten, sondern auch Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen schneller Klarheit über ihre Bauprojekte verschaffen. In anderen Kantonen wurden solche Erleichterungen bereits erfolgreich umgesetzt. Der Kanton Bern könnte davon profitieren, indem er bestehende Lösungen übernimmt und gezielt Bürokratie abbaut.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche bewährten Modelle anderer Kantone hat der Regierungsrat zur Vereinfachung von Baubewilligungsverfahren geprüft oder könnte er prüfen?
2. Welche konkreten Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, um durch die Übernahme bewährter Vereinfachungen aus anderen Kantonen den Anteil der bewilligungspflichtigen Baugesuche um mindestens 20 Prozent zu reduzieren (z. B. pro anderen Kanton ein neuer Vorschlag)?
3. In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat konkretes Potenzial für eine Umstellung von einer Bewilligungspflicht auf eine Meldepflicht?

4. Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um ein solches Meldeverfahren in bestimmten Fällen zu ermöglichen?
5. Wie viele Baugesuche werden jährlich im Kanton Bern eingereicht, und für welchen Anteil davon könnte ein Meldeverfahren anstelle eines Bewilligungsverfahrens eingeführt werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Kantone sind in der Regelung der Baubewilligungsverfahren und der Bestimmung der baubewilligungsfreien Vorhaben nicht frei. Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmen, welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Artikel 22 RPG ist eine zwingende Minimalvorschrift. Die Kantone dürfen daher keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen.

Wird ein Baugesuch eingereicht, verlangt das Bundesrecht, dass das Beschwerderecht Dritter (Nachbarinnen und Nachbarn, Schutzorganisationen usw.) tatsächlich gewährleistet ist. Dies ergibt sich aus dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a RPG gewährleisteten Rechtsschutz (BGE 120 Ib 379 E. 3d; BGer 1C_5/2019 vom 12.6.2019 E. 3.2.1). Voraussetzung für die Gewährleistung des Beschwerderechts ist, dass die Beschwerdeberechtigten über ein Bauvorhaben, für das ein Baugesuch eingereicht wurde, in Kenntnis gesetzt werden. Baugesuche müssen daher öffentlich publiziert oder zumindest den allenfalls betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und den einspracheberechtigten Organisationen mitgeteilt werden. Auf eine Bekanntmachung darf nur verzichtet werden, wenn Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit bzw. öffentliche Interessen zweifelsfrei ausgeschlossen sind. Erfolgt zu Unrecht keine Bekanntmachung verletzt dies auch den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Regierungsrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. *Welche bewährten Modelle anderer Kantone hat der Regierungsrat zur Vereinfachung von Baubewilligungsverfahren geprüft oder könnte er prüfen?*

Im Vorfeld der umfassenden Baugesetzrevision 2009 fand eine vertiefte Prüfung der Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten statt. Der Regierungsrat beauftragte im Dezember 2002 eine Expertengruppe, das damalige Planungs- und Baubewilligungsverfahren auf Optimierungs- und Effizienzsteigerungsmöglichkeiten zu untersuchen. Die Expertengruppe kam zum Schluss, dass die Gesetzgebung im Kanton Bern weitgehend optimiert sei und eine effiziente Verfahrensabwicklung ermögliche. Trotzdem schlug sie punktuelle Ergänzungen und Korrekturen sowohl im Bereich der materiellen Vorschriften wie auch der Verfahrensvorschriften vor. In der Folge beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, zusammen mit den anderen betroffenen Direktionen, vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Ziel war die Optimierung bzw. Beschleunigung der Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Es wurden verschiedenste Massnahmen geprüft, die teilweise in die nachfolgende Revision einflossen. Untersucht wurde auch die Einführung eines sogenannten Anzeigeverfahrens als Ersatz für Baubewilligungsverfahren. Man kam zum Schluss, dass ein Verfahren, das von den Bauwilligen nur eine Meldung fordert, nur so weit zulässig sei, als Artikel 22 RPG nicht eine Baubewilligung verlangt. Der Kanton Bern habe dafür die im Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) umschriebene Kategorie baubewilli-

gungsfreier Vorhaben geschaffen. Ein Anzeigeverfahren sei demnach nur bei diesen baubewilligungsfreien Vorhaben möglich. Dies führe aber gegenüber dem bestehenden System (bei dem für baubewilligungsfreie Vorhaben gar kein Verfahren notwendig ist) für die Bauwilligen zu einer Erschwerung und könne die Zahl der Baubewilligungsverfahren nicht mindern. An diesen Schlussfolgerungen hat sich aus Sicht des Regierungsrates seither grundsätzlich nichts geändert. Der Kanton Bern hat die möglichen Vereinfachungen umgesetzt; es sind keine Modelle anderer Kantone ersichtlich, die im Kanton zu weiteren Vereinfachungen führen könnten (vgl. nachfolgende Prüfungsergebnisse). Einzig im Bereich der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien besteht Potential für ein Meldeverfahren, dass die Anzahl der Baubewilligungsverfahren vermindert wird (siehe dazu Ziffer 3).

Eine aktuelle Prüfung der Regelungen in den anderen Kantonen zeigt folgendes Bild: Die meisten Kantone sehen neben dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren, in dem das Baugesuch öffentlich publiziert wird, ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vor für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung. Auch der Kanton Bern kennt ein solches vereinfachtes Verfahren («kleine Baubewilligung»). Die Vereinfachung des Verfahrens besteht im Verzicht auf die öffentliche Publikation. Um die einleitend dargestellten zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten, sehen die verschiedenen kantonalen Regelungen entweder vor, dass die betroffenen Dritten über das Bauvorhaben informiert werden oder sie dem Vorhaben zugestimmt haben oder dass keine Interessen Dritter betroffen sind (im Kanton Zürich Anzeigeverfahren genannt).

Neben diesen beiden Arten von Baubewilligungsverfahren sehen alle Kantone auch Meldeverfahren vor. Das bedeutet, dass für bestimmte Vorhaben kein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, sondern eine Meldung an die zuständige Behörde genügt. Aufgrund der einleitend erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben ist allerdings ein reines Meldeverfahren für baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen nicht zulässig. Dementsprechend sehen sowohl der Kanton Bern als auch die anderen Kantone grundsätzlich nur für baubewilligungsfreie Vorhaben ein Meldeverfahren vor. Ein Meldeverfahren gibt es beispielsweise in allen Kantonen für baubewilligungsfreie Solaranlagen. Dieses ist zwingend durch Bundesrecht vorgesehen (Artikel 18a Absatz 1 RPG und Artikel 32a Absatz 3 der Raumplanungsverordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2000, RPV; SR 700.1). Einige Kantone, wie beispielsweise die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Zürich, Solothurn, Aargau und Waadt sehen zudem neben dem Meldeverfahren für baubewilligungsfreie Solaranlagen auch ein Meldeverfahren für bestimmte, als baubewilligungsfrei deklarierte Wärmepumpen und/oder für energetische Sanierungen vor.

Weitere Kantone, wie beispielsweise Graubünden und Waadt, kennen ein Meldeverfahren für alle von ihnen als potenziell nicht baubewilligungspflichtig deklarierte Vorhaben. Damit wird bezweckt, dass die Baubewilligungsbehörde prüfen kann, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um ein bewilligungsfreies Vorhaben handelt. So bestimmt beispielsweise der Kanton Graubünden, welche Bauten und Anlagen aufgrund ihrer geringfügigen Auswirkungen baubewilligungsfrei sind, verlangt aber, dass diese vor ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich zu melden sind. Die Baubehörde teilt dann der Bauherrschaft innert 15 Arbeitstagen mit anfechtbarer Verfügung eine allfällige Baubewilligungspflicht mit; ohne Mitteilung innert 15 Arbeitstagen kann gebaut werden. Die Bauten, Anlagen und Vorkehren, die diesem Verfahren unterstellt werden, entsprechen im Wesentlichen jenen, die im Kanton Bern gemäss Artikel 6 ff. BewD als bewilligungsfrei gelten und ohne jegliches Verfahren realisiert werden können. Die Einführung des Modells eines Meldeverfahrens wie in den Kantonen Graubünden und Waadt auch im Kanton Bern würde somit nur zu Mehraufwand für die Bauenden und die Baubewilligungsbehörden führen. Das Gleiche gilt für das Anzeigeverfahren des Kantons Solothurn, in dem die Bewilligungsbehörde ohne Durchführung eines formellen Baubewilligungsverfahrens entscheiden kann. Dieses Verfahren kommt im Kanton Solothurn bei Baustelleneinrichtungen, wie Baubaracken, Unterkunfts-räumen für die Arbeitenden, Lagerungsmöglichkeiten von Baumaterial und Werkzeugen etc. zur

Anwendung. Solche Baustelleninstallationen sind im Kanton Bern in der Bauzone grundsätzlich baubewilligungsfrei und unterstehen keiner generellen Anzeigepflicht. Die Übernahme eines solchen Modells würde somit im Kanton Bern nicht zu einem Mehrwert bzw. nicht zur Reduktion von Baubewilligungsverfahren führen, im Gegenteil.

2. *Welche konkreten Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, um durch die Übernahme bewährter Vereinfachungen aus anderen Kantonen den Anteil der bewilligungspflichtigen Baugesuche um mindestens 20 Prozent zu reduzieren (z. B. pro anderen Kanton ein neuer Vorschlag)?*

Wie einleitend dargestellt, dürfen die Kantone keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen. Der Regierungsrat kann daher die Anzahl der baubewilligungspflichtigen Vorhaben nicht selbständig reduzieren.

3. *In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat konkretes Potenzial für eine Umstellung von einer Bewilligungspflicht auf eine Meldepflicht?*

Aktuell dürfen Luftwärmepumpen im Gebäudeinnern ohne Baubewilligung erstellt werden. Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden gelten demgegenüber als baubewilligungspflichtig und werden in einem Baubewilligungsverfahren beurteilt. Grund für die unterschiedliche Behandlung sind die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Anlageteilen ausserhalb von Gebäuden entstehen und die Umwelt beeinträchtigen können. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in Urteilen aus den Jahren 2015 und 2017 die Baubewilligungspflicht von aussen aufgestellten Wärmepumpen bestätigt. Seit diesen Urteilen hat sich die Technik aber rasch weiterentwickelt. Inzwischen sind leisere Geräte auf dem Markt erhältlich, deren Auswirkungen auf die Umwelt geringer sind. Es scheint daher möglich, auch Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter gewissen Voraussetzungen als grundsätzlich baubewilligungsfrei zu erklären (z.B. je nach Grösse und Leistung der Anlage, Schallleistungspegel, etc., sofern sie in der Bauzone erstellt werden und nicht ein Schutzgebiet oder -objekt betreffen). Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften müsste aber in einem Meldeverfahren überprüft werden (vgl. zum Thema die Motionen 205-2023 und 041-2024). Die Arbeiten zur Einführung des Meldeverfahrens für Luftwärmepumpen im Aussenbereich im Kanton sind im Gange.

Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass verschiedene Änderungen des Raumplanungsgesetzes beschlossen wurden. Diese treten voraussichtlich 2026 in Kraft. Künftig sind genügend angepasste Solaranlagen nicht nur auf Dächern, sondern auch an Fassaden baubewilligungsfrei, sofern sie sich nicht auf Denkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung befinden. Damit vergrössert sich die Zahl der Solaranlagen, für die es kein Baubewilligungsverfahren, sondern nur ein Meldeverfahren braucht. Weiter können die Kantone künftig auch energetische Sanierungen baubewilligungsfrei erklären. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese bundesrechtlich neu vorgesehene Möglichkeit durch eine Änderung des Baubewilligungsdekrets umzusetzen.

4. *Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um ein solches Meldeverfahren in bestimmten Fällen zu ermöglichen?*

Das Meldeverfahren für baubewilligungsfreie Solaranlagen ist in Artikel 7a des Baubewilligungsdekrets geregelt. Für die Unterstellung von gewissen Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter das Meldeverfahren ist eine Anpassung dieses Dekretes vorgesehen.

5. *Wie viele Baugesuche werden jährlich im Kanton Bern eingereicht, und für welchen Anteil davon könnte ein Meldeverfahren anstelle eines Bewilligungsverfahrens eingeführt werden?*

Im Kanton Bern werden jährlich etwa 20'000 Baugesuche eingereicht. Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben darf das Baubewilligungsverfahren nicht durch ein Meldeverfahren ersetzt werden (siehe Antwort zu Ziff. 1). Künftig werden aber eine grössere Anzahl von Solaranlagen sowie gewisse aussen aufgestellte Wärmepumpen baubewilligungsfrei sein. Für diese Anlagen wird ein Meldeverfahren anstelle des bisher erforderlichen Baubewilligungsverfahrens genügen (siehe Antwort zu Ziff. 3). Damit kann die Zahl der Baubewilligungsverfahren voraussichtlich jährlich um mehrere Hundert reduziert werden.

Verteiler

– Grosser Rat